

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

der WMV Werkzeugmaschinen-Vorrichtungsbau GmbH

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen, Werkleistungen und sonstigen Leistungen der WMV Werkzeugmaschinen-Vorrichtungsbau GmbH (nachfolgend „WMV“ oder „Auftragnehmer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur, wenn WMV ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(3) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Auftraggeber, ohne dass hierauf erneut hingewiesen werden muss.

(4) Individuelle Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien haben Vorrang vor diesen AGB. Für ihren Nachweis ist mindestens die Textform erforderlich.

---

### **§ 2 Angebote und Vertragsschluss**

(1) Angebote von WMV sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Technische Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Gewichtsangaben, Leistungsdaten, Muster, Modelle sowie sonstige Angaben stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(3) Bestellungen des Auftraggebers gelten als verbindliches Vertragsangebot.

(4) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche oder in Textform erteilte Auftragsbestätigung von WMV oder durch Beginn der Ausführung zustande.

(5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

---

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk (EXW gemäß Incoterms® in der jeweils gültigen Fassung) ausschließlich Verpackung, Transport, Versicherung, Montage, Inbetriebnahme und sonstiger Nebenkosten.

(3) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern keine andere Zahlungsvereinbarung getroffen wurde.

(4) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vollständige Zahlungseingang bei WMV.

(5) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. WMV ist berechtigt, Verzugszinsen sowie weitere gesetzliche Ansprüche geltend zu machen.

(6) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich beeinträchtigen, ist WMV berechtigt,

- noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen,
- bereits vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen,
- sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen,
- sowie nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

(7) Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

---

#### **§ 4 Lieferzeit, Lieferumfang und höhere Gewalt**

(1) Lieferfristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Lieferfristen beginnen erst, wenn

- sämtliche technischen Einzelheiten geklärt sind,
- alle erforderlichen Unterlagen vorliegen,
- notwendige Genehmigungen erteilt wurden,
- vereinbarte Anzahlungen eingegangen sind,
- und der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt hat.

(3) Teillieferungen und Teilrechnungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

(4) Liefertermine verlängern sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Umständen, die WMV nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere:

- Krieg,
- Terror,
- Pandemien,
- Epidemien,
- Naturkatastrophen,
- Brand,
- Überschwemmung,

- Streik,
- Aussperrung,
- Energie- oder Rohstoffmangel,
- Cyberangriffe,
- behördliche Maßnahmen,
- Transportstörungen,
- Lieferausfälle von Vorlieferanten, soweit diese nicht von WMV zu vertreten sind.

(5) Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsteils vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche hieraus bestehen nur nach Maßgabe dieser AGB.

(6) Gerät der Auftraggeber mit Mitwirkungspflichten oder Zahlungen in Verzug, verlängern sich sämtliche Lieferfristen entsprechend. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

(7) Der Eintritt eines Lieferverzuges bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für Ansprüche des Auftraggebers ist jedoch eine vorherige angemessene Nachfristsetzung, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

#### **§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber hat WMV sämtliche zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen, Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Freigaben, Maße sowie sonstigen Unterlagen rechtzeitig, vollständig und in verwertbarer Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die auf unvollständigen, fehlerhaften oder verspätet bereitgestellten Informationen beruhen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich entsprechend.

(3) Soweit zur Durchführung des Auftrages Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, gerät WMV bis zu deren vollständiger Erbringung nicht in Liefer- oder Leistungsverzug.

(4) Entsteht WMV durch unterlassene Mitwirkung oder kurzfristige Änderungswünsche des Auftraggebers ein Mehraufwand, ist dieser gesondert zu vergüten.

---

#### **§ 6 Fertigung nach Zeichnungen, Mustern und Kundenvorgaben**

(1) Erfolgt die Fertigung nach Zeichnungen, CAD-Daten, Modellen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Auftraggebers, übernimmt WMV keine Gewähr für die technische Eignung oder Funktionsfähigkeit der Konstruktion, soweit nicht ausdrücklich eine konstruktive Prüfung oder Entwicklungsleistung vereinbart wurde.

(2) Der Auftraggeber gewährleistet, dass durch die Herstellung und Lieferung keine Schutzrechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken oder Urheberrechte verletzt werden.

(3) Wird WMV wegen einer vom Auftraggeber vorgegebenen Konstruktion oder Ausführung von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber WMV von sämtlichen Ansprüchen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei.

(4) WMV ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen auf technische oder rechtliche Fehler zu überprüfen, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

---

### **§ 7 Beigestellte Materialien und Bauteile**

(1) Vom Auftraggeber beigestellte Werkstoffe, Halbzeuge, Bauteile oder Komponenten werden ausschließlich auf dessen Gefahr verarbeitet.

(2) Eine Wareneingangsprüfung erfolgt lediglich hinsichtlich äußerlich erkennbarer Beschädigungen sowie offensichtlicher Mengenabweichungen.

(3) Für Materialfehler, verdeckte Mängel oder ungeeignete Eigenschaften beigestellter Materialien haftet ausschließlich der Auftraggeber.

(4) Ausschuss oder Beschädigungen, die infolge versteckter Materialfehler oder ungeeigneter Materialeigenschaften entstehen, gehen nicht zu Lasten von WMV.

(5) Kann ein Auftrag infolge mangelhafter Beistellungen nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand durchgeführt werden, ist WMV berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

---

### **§ 8 Gefahrübergang**

(1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Auftraggeber über.

(3) Dies gilt auch dann, wenn WMV Transportkosten übernimmt oder den Transport organisiert.

(4) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

---

### **§ 9 Eigentumsvorbehalt**

(1) Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst auf den Auftraggeber über, wenn sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vollständig erfüllt sind.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten angemessen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- sowie sonstige übliche Risiken zu versichern.

(3) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Zugriffe Dritter sind WMV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **Weiterveräußerung**

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern.

Bereits jetzt tritt er sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung einschließlich sämtlicher Nebenrechte in Höhe des Rechnungsendbetrages an WMV ab. WMV nimmt diese Abtretung an.

Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt.

WMV kann die Einziehungsermächtigung insbesondere widerrufen, wenn

- Zahlungsverzug besteht,
- ein Insolvenzantrag gestellt wird,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eintritt,
- oder der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Nach Widerruf hat der Auftraggeber sämtliche zur Forderungseinziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die entsprechenden Unterlagen herauszugeben.

### **Verarbeitung**

(5) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für WMV als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne dass hieraus Verpflichtungen für WMV entstehen.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt WMV Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Der Auftraggeber verwahrt die neue Sache unentgeltlich für WMV.

### **Herausgabe**

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist WMV berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn WMV dies ausdrücklich erklärt.

### **Freigabe von Sicherheiten**

(7) Übersteigt der realisierbare Wert der für WMV bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen dauerhaft um mehr als 10 %, wird WMV auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

## **§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht, Gewährleistung**

### **(1) Untersuchungs- und Rügepflicht**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware oder erbrachte Werkleistung unverzüglich nach Ablieferung oder Abnahme sorgfältig zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder Mengenabweichungen sind WMV spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

Unterbleibt eine ordnungsgemäße und fristgerechte Mängelanzeige, gilt die Lieferung hinsichtlich des betreffenden Mangels als genehmigt, soweit § 377 HGB Anwendung findet.

---

## **(2) Sachmängel**

Maßgeblich für die vereinbarte Beschaffenheit sind ausschließlich

- die Auftragsbestätigung,
- ausdrücklich vereinbarte technische Spezifikationen,
- vereinbarte Zeichnungen,
- sowie schriftlich zugesicherte Eigenschaften.

Öffentliche Äußerungen, Werbeaussagen oder Prospektangaben stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar.

---

## **(3) Nacherfüllung**

Liegt ein Sachmangel vor, ist WMV nach eigener Wahl berechtigt,

- den Mangel zu beseitigen oder
- eine mangelfreie Sache zu liefern.

Der Auftraggeber hat WMV hierzu angemessene Zeit und Gelegenheit einzuräumen.

Ausgebaute Teile gehen in das Eigentum von WMV über.

---

## **(4) Fehlschlagen der Nacherfüllung**

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verweigert WMV diese endgültig, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern oder – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – vom Vertrag zurücktreten.

Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel lediglich unerheblich ist.

---

## **(5) Ausschluss der Gewährleistung**

Keine Sachmängel liegen insbesondere vor bei

- natürlichem Verschleiß,
- unsachgemäßer Verwendung,
- fehlerhafter Montage durch den Auftraggeber oder Dritte,
- ungeeigneten Betriebsbedingungen,
- fehlender Wartung,
- eigenmächtigen Änderungen oder Reparaturen,
- Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe,

- fehlerhaften Vorgaben des Auftraggebers,
  - Materialfehlern beigestellter Werkstoffe oder Bauteile.
- 

## **(6) Verjährung**

Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung bzw. Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.

Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Verjährungsfristen bei

- Vorsatz,
  - arglistigem Verschweigen eines Mangels,
  - übernommenen Garantien,
  - Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
  - Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 

## **§ 11 Haftung**

### **(1) Grundsatz**

WMV haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

---

### **(2) Unbeschränkte Haftung**

WMV haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten,
  - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
  - bei Übernahme einer Garantie,
  - nach dem Produkthaftungsgesetz,
  - sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- 

### **(3) Einfache Fahrlässigkeit**

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WMV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

---

#### **(4) Haftungsausschluss**

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung insbesondere ausgeschlossen für

- mittelbare Schäden,
- Produktionsausfälle,
- Betriebsunterbrechungen,
- entgangenen Gewinn,
- Folgeschäden,
- reine Vermögensschäden außerhalb wesentlicher Vertragspflichten,

es sei denn, diese beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder auf zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

---

#### **(5) Beigestellte Werkstücke**

Werden vom Auftraggeber Werkstücke, Halbzeuge oder sonstige Materialien zur Bearbeitung überlassen, haftet WMV nicht für Schäden, die auf Materialfehler, Materialspannungen, versteckte Mängel oder ungeeignete Materialeigenschaften zurückzuführen sind.

Für Ausschuss, der auf derartigen Ursachen beruht, übernimmt WMV keine Haftung.

---

#### **(6) Datenverlust**

Soweit Leistungen an Software, Steuerungen oder Datenträgern erbracht werden, haftet WMV nicht für Datenverluste, sofern der Auftraggeber keine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

---

#### **(7) Haftung für Erfüllungsgehilfen**

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer sowie Erfüllungsgehilfen von WMV.

#### **§ 12 Schutzrechte, technische Unterlagen und geistiges Eigentum**

(1) Sämtliche von WMV erstellten Angebote, Kalkulationen, Zeichnungen, CAD-Dateien, Modelle, Programme, Berechnungen, Fertigungsunterlagen, Dokumentationen sowie sonstige technische Unterlagen bleiben Eigentum von WMV und sind urheberrechtlich sowie gegebenenfalls patentrechtlich geschützt.

(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WMV dürfen diese Unterlagen weder vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht noch für andere Zwecke als die Durchführung des jeweiligen Vertrages verwendet werden.

(3) Kommt ein Vertrag nicht zustande, sind sämtliche Unterlagen auf Verlangen unverzüglich an WMV zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

(4) An vom Auftraggeber bereitgestellten Zeichnungen, CAD-Daten oder sonstigen Unterlagen verbleiben die Rechte beim Auftraggeber. Der Auftraggeber räumt WMV jedoch das für die Vertragsdurchführung erforderliche Nutzungsrecht ein.

---

### **§ 13 Vertraulichkeit**

(1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Informationen vertraulich zu behandeln.

(2) Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen,

- die allgemein bekannt oder ohne Vertragsverletzung öffentlich zugänglich sind,
- die einer Partei bereits rechtmäßig bekannt waren,
- die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

---

### **§ 14 Werkzeuge, Vorrichtungen, Programme und CAD-Daten**

(1) Sämtliche von WMV entwickelten Werkzeuge, Vorrichtungen, Spannmittel, Programme, CNC-Programme, Messprogramme, Vorrichtungskonzepte sowie Fertigungseinrichtungen bleiben – auch wenn deren Herstellung dem Auftraggeber ganz oder teilweise berechnet wurde – Eigentum von WMV, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Gleiches gilt für sämtliche CAD-Modelle, STEP-, DXF-, DWG-, CAM-Dateien, NC-Programme, Fertigungsdaten sowie sonstige digitale Produktionsunterlagen.

(3) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe dieser Unterlagen besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(4) WMV ist berechtigt, die im Rahmen eines Auftrages gewonnenen allgemeinen Fertigungs- und Verfahrenserkenntnisse für andere Projekte zu verwenden, soweit hierdurch keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers offenbart werden.

---

### **§ 15 Abnahme bei Werkleistungen**

(1) Soweit die Leistung werkvertraglichen Charakter hat, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet, sobald die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde.

(2) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

(3) Erfolgt innerhalb von zehn Werktagen nach Anzeige der Fertigstellung weder eine Abnahme noch eine begründete schriftliche Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen, sofern WMV den Auftraggeber bei Anzeige der Fertigstellung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

(4) Die Inbetriebnahme oder produktive Nutzung der Leistung gilt ebenfalls als Abnahme, soweit gesetzlich zulässig.

---

## **§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl**

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von WMV.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von WMV.
- (3) WMV ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht).

---

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen mindestens der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige gesetzlich zulässige Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung rechtlich zulässig ist.
- (4) Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.